

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Verlängerung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in Schulen und weiterer Maßnahmen

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 725), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 15.10.2020 (Amtsblatt S. 1401 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

„In Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG (einschließlich der beruflichen Schulen) besteht entgegen § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 1a Satz 2 der 2. Corona-VO auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband. Diese Verpflichtung gilt in der Primarstufe (erste bis vierte Jahrgangsstufe) nicht, wenn der Unterricht im festen Unterrichtsverband stattfindet.“

2. Ziffer 6 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 15.10.2020 (Amtsblatt S. 1401 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft.“

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

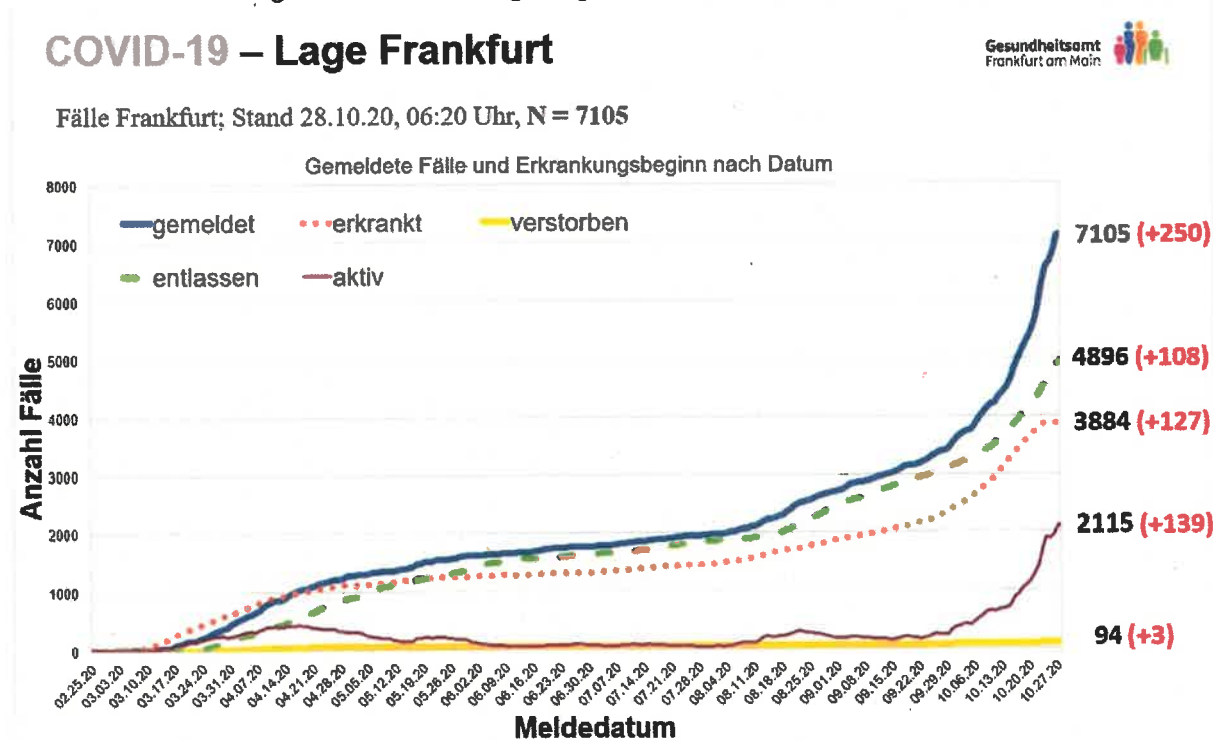
Zur Begründung wird auf die weiterhin gültige Begründung der Ausgangsverfügung verwiesen.

Ergänzend sei noch auf Folgendes verwiesen:

In Frankfurt am Main ist ein Anstieg der Fallzahlen auf deutlich über 75/100.000 Einwohner und Woche eingetreten und weiterhin zu erwarten. Die Eskalationsstufe 5 (dunkelrot) gemäß dem Eskalationskonzept des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) ist somit eingetreten und mittlerweile erheblich überschritten.

In Frankfurt am Main ist von der 42. auf die 43. Kalenderwoche die Siebentagesinzidenz für Neuerkrankungen an Covid-19 von 118 auf 202 Fälle angestiegen und steigt weiter, so dass die Kontaktpersonen nicht mehr mit der bisher üblichen Konsequenz nachverfolgt werden können.

COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Frankfurt/M.*



Die rasch wachsende Zahl von Infizierten wirkt sich auch auf die Zahl der Infektionstransporte und die Krankenhausbelegung aus. Die Zahl der mit Covid-19-Patienten belegten Betten auf Intensivstationen ist innerhalb einer Woche von 23 auf 41 angestiegen, die der entsprechenden Patienten auf Normalstationen von 95 nach 138. Da erfahrungsgemäß etwa zwei Wochen verstreichen, bis sich die steigenden Fallzahlen in vollem Umfang auf die Auslastung der Kliniken auswirken, ist mit einer deutlichen Zunahme von stationär behandlungsbedürftigen Patienten in den kommenden Wochen zu rechnen.

Im Vergleich zur ersten Pandemiewelle im Frühjahr 2020 ist die aktuelle Entwicklung deutlich ausgeprägter und gibt Anlass zur Sorge.

Den Erkenntnissen des städtischen Gesundheitsamtes zufolge liegt dieser Entwicklung neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Von vielen Infizierten ist zu erfahren, dass Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet wurden. Aus medizinischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich dringend erforderlich.

Dabei hat sich die Einbeziehung der Primarstufe in die Verfügung als notwendig erwiesen, da auch in diesem Schulsegment zahlreiche Infektionen festgestellt wurden, die bei fehlender Pflicht zur Mund-Nasenbedeckung zum Ausschluss einer beträchtlichen Zahl von Schülern geführt hat. In festen Klassenverbänden wurde zunächst von einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht abgesehen, da hier naturgemäß die Zahl der Kontaktpersonen beschränkt ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Für den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main:



(Stefan Majer)
Stadtrat

Für das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main:



(Prof. Dr. Dr. René Gottschalk)
Leiter des Gesundheitsamts

Frankfurt am Main, den 29.10.2020

